

- (2) Gesetz über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 11. 1950<sup>2</sup>  
 (3) Gesetz über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 5. 1952<sup>3</sup>  
 (4) Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 11. 1954<sup>4</sup>  
 (5) Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 12. 1958<sup>5</sup>  
 (6) Gesetze zur Änderung des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 7. 1961 und 19. 10. 1962<sup>6</sup>  
 (7) Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 4. 1963<sup>7</sup>

Diese Gesetze lösten das jeweils vorhergehende ab. Nur das Gesetz vom 16. 11. 1954 ließ das Gesetz vom 23. 5. 1952 neben sich bestehen. Beide wurden durch das Gesetz vom 8. 12. 1958 aufgehoben.

- 3 c) Die Bezeichnung »Ministerrat«, wie sie die einfache Gesetzgebung verwendete, meinte das Organ, das die Verfassung von 1949 mit »Regierung« bezeichnete. »Minister rat« und »Regierung« waren also identisch. Ein verfassungsrechtliches Verhältnis bestand deshalb zwischen beiden nicht. Unklar blieb daher, wann das Organ als »Regierung« und wann es als »Ministerrat« tätig sein sollte. Zuerst wurde die Bezeichnung »Ministerrat« im Gesetz vom 8. 11. 1950 verwendet. Darin wurde als Organ des »Ministerrats« bei der »Regierung« die Staatliche Plankommission geschaffen. Im Gesetz vom 23. 5. 1952 wurde die Bezeichnung »Regierung« bei der Bestimmung ihrer Struktur (§1) und bei der Ermächtigung, diese Struktur selbst zu ändern, verwendet (§7). Im übrigen wurde stets die Bezeichnung »Ministerrat« gebraucht. Auch die Praxis brachte keine Klärung. Unter normativen Akten dieses Organs lautete seine Bezeichnung bis zum Erlaß des Gesetzes vom 16. 11. 1954 »Regierung«. In § 10 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1954 vom 17. 2. 1954<sup>8</sup> wurde die Regierung beauftragt, Maßnahmen zur Vereinfachung der Besteuerung durchzuführen. Dagegen hatte nach § 38 des am gleichen Tage erlassenen Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik<sup>9</sup> der Minister rat die erforderlichen Bestimmungen über die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der kassenmäßigen Durchführung des Haushaltsplanes zu treffen. Trotzdem trug die Kassenordnung die Unterschrift »Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik«<sup>10</sup>. Ebenso wurde der Ministerrat ermächtigt, das Statut der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954 zu erlassen<sup>11</sup>. Das zwei Wochen später erlassene Statut war aber von der Regierung unterzeichnet<sup>12</sup>. Im Erlaß des Staatsrates vom

2 GBl. S. 1135.

3 GBl. S. 407.

4 GBl. S. 915.

5 GBl. I S. 865.

6 GBl. 1961 I, S. 152; 1962 I, S. 92.

7 GBl. I S. 89.

8 GBl. S. 205.

9 GBl. S. 207.

10 Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik - Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — vom 4. 3. 1954 (GBl. S. 243).

11 Verordnung über die Stiftung der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954 vom 5. 8. 1954 (GBl. S. 736).

12 Statut der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954 vom 19- 8. 1954 (GBl. S. 736).